OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100080/2/MK/TKi

Datum:
Linz, 27. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde der M L, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. W A, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 21.03.2018, GZ: BauR96-9-2018, wegen Übertretungen der Oö. BauO 1994

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrenschronologie, Sachverhalt:

I.1. Den Ursprung in der gegenständlichen Beschwerdesache bildet der baupolizeiliche Auftrag des Bürgermeisters der Gemeinde S. vom 26.07.2016, GZ: 131-9, abgeändert durch den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde S. vom 08.09.2016, GZ: 131-9, dieser wiederum abgeändert durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 02.06.2017, GZ: LVwG-151097/7/MK.

Mit Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes von Braunau am Inn (in der Folge: belangte Behörde) vom 21.03.2018, GZ: BauR96-9-2018, wurden über M L (in der Folge: Bf) wegen vier Verwaltungsübertretungen jeweils nach § 57 Abs. 1 Z 11 iVm Abs. 2 Oö. BauO 1994 unter Zugrundelegung des obzitierten Bescheides zum bereits wiederholten Mal Geldstrafen, diesmal in der Höhe von jeweils 400 Euro bzw. Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 4 Stunden, verhängt. Zudem wurden der Bf Verfahrenskosten von insgesamt 160 Euro auferlegt.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:

„Nunmehr wurde von der Gemeinde S. mitgeteilt, dass Sie vom 14.12.2017 bis zumindest 26.01.2018 die mit dem nunmehr rechtskräftigen Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde S. vom 26.07.2016, Zl.: 131-9, abgeändert durch den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde S. vom 08.09.2016, Zl: 131-9, dieser wiederum abgeändert durch das Erkenntnis des OÖ. LVwG vom 02.06.2017, LVwG-151097/7/MK, vorgeschriebenen baubehördlichen Anordnungen nicht bescheidgemäß erfüllt haben, da Sie

1.) nicht innerhalb von 5 Monaten nach Rechtskraft des Bescheides und somit bis längstens 12.11.2017 das Dach des Hauptgebäudes x durch eine Neulattung mit Um- oder Neueindeckung saniert haben (Auflage Punkt 1), zumal am 01.12.2017 eine Neulattung mit Um- oder Neueindeckung am Dach des Hauptgebäudes noch nicht durchgeführt worden ist.
2.) nicht innerhalb von 5 Monaten nach Rechtskraft des Bescheides und somit bis längstens 12.11.2017 im Bereich des südseitigen Kappenfeldes über 1. OG mit dem durchgehenden Riss (s.S. 10 statische Beurteilung) ein Zusammenspannen mit Schließankern (z.B. D=16 mm, e=200 cm) durchgeführt haben, die einerseits durch die südliche Außenmauer durchgehen und außen verankert sein müssen und innen nach 3 Kappenfeldern mit dem Flansch eines Deckenträgers verschweißt sein müssen (Auflage Punkt 2), zumal am 01.12.2017 im Bereich des südseitigen Kappenfeldes über 1. OG mit dem durchgehenden Riss (s.S. 10 statische Beurteilung) ein Zusammenspannen mit Schließankern (z.B. D=16 mm, e=200 cm) nicht durchgeführt worden ist, die einerseits durch die südliche Außenmauer durchgehen und außen verankert sein müssen und innen nach 3 Kappenfeldern mit dem Flansch eines Deckenträgers verschweißt sein müssen,

3.) nicht innerhalb von 3 Monaten nach Rechtskraft des Bescheides und somit bis längstens 12.09.2017 das gesamte Nebengebäude exklusive Schlot abgetragen haben (Auflage Punkt 4), zumal am 01.12.2017 das Nebengebäude noch immer Bestand hatte und
4.) nicht innerhalb von 5 Monaten nach Rechtskraft des Bescheides und somit bis längstens 12.11.2017 das gesamte südostseitige Nebengebäude exklusive Schlot abgetragen haben (Auflage Punkt 5), zumal am 01.12.2017 das gesamte südostseitige Nebengebäude noch immer Bestand hatte.“

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, es sei aufgrund der Mitteilung der Gemeinde S. vom 26.01.2018, wonach die oben dargelegten vier Punkte des dort näher bezeichneten rechtskräftigen baupolizeilichen Auftrages des Bürgermeisters der Gemeinde S. vom 26.07.2016, GZ: 131-9, abgeändert durch den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde S. vom 08.09.2016, GZ: 131-9, dieser wiederum abgeändert durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 02.06.2017, GZ: LVwG-151097/7/MK, nicht erfüllt worden seien, in objektiver Hinsicht erwiesen, dass die Bf die ihr angelastete Verwaltungsübertretung begangen habe. Die Nichterfüllung der Auflagenpunkte sei auch nicht bestritten worden.

Diesem Straferkenntnis ging eine Strafverfügung der belangten Behörde sowie die Bezug habende Aufforderung zur Rechtfertigung voraus. Beide Schreiben enthielten einen zum oben zitierten identischen Tatvorwurf.

I.2. Gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 21.03.2018, GZ: BauR96-9-2018, richtet sich die näher begründete Beschwerde der rechtsfreundlich vertretenen Bf. Die Bf beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine öffentliche mündliche Verhandlung und einen Lokalaugenschein durchführen und das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos beheben sowie das Verfahren einstellen; in eventu es aufgrund der geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der geringen Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sowie aufgrund des geringen Verschuldens bei einer Ermahnung bewenden lassen; in eventu die Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabsetzen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 29.03.2018, eingelangt am 04.04.2018, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Aus dem Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde zu GZ: BauR96-65-2017, ergibt sich, dass durch Überprüfung eines bautechnischen Amtssachverständigen des Bezirksbauamtes R. am 01.12.2017 festgestellt wurde, dass die mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde S. vom 26.07.2016, GZ: 131-9, abgeändert durch den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde S.

vom 08.09.2016, GZ: 131-9, dieser wiederum abgeändert durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 02.06.2017, GZ: LVwG-151097/7/MK, vorgeschriebenen baubehördlichen Anordnungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht bescheidmäßig erfüllt wurden. Dafür wurden über die Bf mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 29.01.2018 zu GZ: BauR96-65-2017, vier Verwaltungsstrafen in der Höhe von jeweils 300 Euro verhängt. Dieses Straferkenntnis wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 10.10.2018, GZ: LVwG-100078/10/VG, bestätigt.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt der Behörde sowie Einsichtnahme in den bereits vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erledigten Verwaltungsstrafakt zu GZ: LVwG-100078-2018. Auf dessen Grundlage konnten weitere Ermittlungsschritte – insbesondere die Durchführung einer mündlichen Verhandlung – unterbleiben. Es waren ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt steht im Sinne der obigen Ausführungen fest.

III. Für die Beurteilung der hier relevanten Rechtsfragen sind insbesondere nachstehende Bestimmungen zu berücksichtigen:

III.1. In der Sache:

§ 44a VStG sieht vor, dass der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten hat:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Falle eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

III.2. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht:

Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt die Verhandlung, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

IV.1. § 44a VStG legt den Inhalt des Spruches eines Straferkenntnisses fest. Der Beschuldigte hat ein subjektives Recht darauf, dass ein Straferkenntnis den in § 44a Z 1 bis Z 5 VStG festgelegten Sprucherfordernissen entspricht; Verstöße dagegen bedeuten eine offenkundige Verletzung des Gesetzes zum Nachteil des Bestraften iSd § 52a VStG. Der Beschuldigte hat ein subjektives Recht darauf, dass ein Straferkenntnis den Erfordernissen des § 44a VStG entspricht (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 44a Rz 1, Stand 01.05.2017, rdb.at).

Die als erwiesen angenommene Tat ist der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt. Die Umschreibung dieser Tat hat so präzise zu sein, dass der Beschuldigte einerseits seine Verteidigungsrechte wahren kann und im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und er andererseits nicht der Gefahr der Doppelbestrafung ausgesetzt ist. Das Tatverhalten muss im Spruch selbst (und nicht erst in der Begründung) umschrieben sein (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 44a Rz 2, Stand 01.05.2017, rdb.at).

Besteht ein Widerspruch zwischen Spruch und Begründung, bei dem es sich nicht bloß um eine terminologische Abweichung, deren Wirkung sich im Sprachlichen erschöpft, handelt, sondern bei dem die Wahl unterschiedlicher Begriffe vielmehr eine Unterschiedlichkeit in der rechtlichen Wertung durch die Subsumtion unter je ein anderes Tatbild zum Ausdruck bringt, führt dies zu einer inhaltlichen Rechtswidrigkeit des Bescheides. Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird. Widersprüche zwischen dem Spruch und der Begründung, z.B. über konkrete Tatumstände wie die Tatzeit, ziehen die inhaltliche Rechtswidrigkeit des Straferkenntnisses nach sich (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 44a Rz 1, Stand 01.05.2017, rdb.at und die dortige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichshofes).

Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren, die Frage ihrer Übereinstimmung mit den Erfordernissen des § 44a Z 1 VStG ist folglich in jedem Fall einzeln zu beurteilen und daher idR auch nicht revisibel (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 44a Rz 3, Stand 01.05.2017, rdb.at).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bedarf es gemäß § 44a Z 1 VStG im Bescheidspruch der Anführung aller wesentlichen Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der Tat unter die dadurch verletzte Verwaltungsvorschrift erforderlich sind. Wird die Anführung eines

wesentlichen Tatbestandselementes im Spruch unterlassen, kann dies auch nicht durch eine entsprechende Bescheidbegründung ersetzt werden (vgl. die in Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze II^2 (2000), Seite 757, E 20 ff, wiedergegebene hg. Rechtsprechung). [VwGH 23.05.2013, 2013/09/0025; 24.04.2015, 2011/17/0201]

In seinem Erkenntnis vom 13.09.2016, Ra 2016/03/0048, und daran anknüpfend in seinem Erkenntnis vom 04.12.2017, Ra 2017/02/0118, führte der Verwaltungsgerichtshof im Hinblick auf die Heranziehung der Bestimmung des § 44a VStG durch die Verwaltungsgerichte sowie zu den Anforderungen an den Inhalt eines Spruches aus:
„Der vom Verwaltungsgericht ebenfalls herangezogenen Bestimmung des § 44a Z 1 VStG wird – aus Rechtschutzüberlegungen – dann entsprochen, wenn dem Beschuldigten im Spruch des Strafbescheides bzw. der Entscheidung des Verwaltungsgerichts die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen wird, dass er im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren (gegebenenfalls auch im Wiederaufnahmeverfahren) in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Spruch geeignet ist, die beschuldigte (bestrafte) Person rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Diese Rechtschutzüberlegungen sind auch für die Prüfung der Frage anzustellen, ob eine taugliche Verfolgungshandlung iSd § 32 Abs. 2 VStG gegeben ist. Das bedeutet, dass die der beschuldigten Person vorgeworfene Tat (lediglich) unverwechselbar konkretisiert sein muss, damit diese in die Lage versetzt wird, dem Vorwurf entsprechend zu reagieren und damit ihr Rechtschutzinteresse zu wahren (vgl. etwa VwGH 28.05.2014, 2012/07/0033).“

IV.2. Im gegenständlichen Fall ist der Tatvorwurf des Spruches der belangten Behörde widersprüchlich. Der Bf wird zum einen vorgeworfen, sie habe vom 14.12.2017 bis zumindest 26.01.2018 die mit dem nunmehr rechtskräftigen Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde S. vom 26.07.2016, GZ: 131-9, abgeändert durch den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde S. vom 08.09.2016, GZ: 131-9, dieser wiederum abgeändert durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 02.06.2017, GZ: LVwG-151097/7/MK, vorgeschriebenen baubehördlichen Anordnungen nicht bescheidgemäß erfüllt. Zum anderen wird sodann für jede einzelne der unter Punkt I.1. aufgelisteten Maßnahmen ausgesprochen, dass diese bis zum 01.12.2017 noch nicht erfüllt worden seien. Letzterer Teil dürfte irrtümlicherweise vom Straferkenntnis der belangten Behörde vom 29.01.2018 zu GZ: BauR96-65-2017, übernommen worden sein.

Daraus folgt für das erkennende Gericht, dass ein offenkundiger Widerspruch einerseits zwischen dem vorgeworfenen Tatzeitraum (14.12.2017 bis zumindest 26.01.2018) und andererseits dem diesem zu Grunde liegenden Zeitpunkt der

Erhebungen (01.12.2017) besteht. Anders ausgedrückt, schließt die belangte Behörde mit ihren Feststellungen in Bezug auf die Nichtumsetzung der unter Punkt I.1. näher umschriebenen Maßnahmen am 01.12.2017 fälschlicherweise auf den späteren Tatzeitraum von 14.12.2017 bis zumindest 26.01.2018. Mit derart offenkundig widersprüchlichen Angaben betreffend den Tatvorwurf wird den Anforderungen des § 44a VStG jedoch nicht Genüge getan.

Dieser Mangel kann nach der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch in der Begründung nicht saniert werden.

Der Spruch der angefochtenen Entscheidung ist daher – vor allem vor dem Hintergrund, dass die Bf für den Zeitraum bis zum 01.12.2017 bereits rechtskräftig bestraft wurde – nicht dazu geeignet, sie rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden.

Eine Abänderung bzw. Korrektur des Spruches war nach Ansicht des erkennenden Gerichtes deshalb nicht möglich, weil sich dieselbe Formulierung des Tatvorwurfes durch das gesamte Verfahren zieht.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden und das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger